

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (35. Tagung, Genf, 26.-30. August 2019)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
weitere Vorschläge**

Schlauchleitungen für LNG

Eingereicht von den Niederlanden^{*,**}

Analytische Zusammenfassung:	Da LNG sich immer mehr als regulärer Brennstoff für See- und Binnenschiffe durchsetzt, hielt es die niederländische Delegation für angebracht, Anforderungen an die beim Laden, Löschen und Bunkern von LNG verwendeten Schlauchleitungen zu entwickeln. Das Dokument enthält diesbezüglich einen Änderungsvorschlag zu der dem ADN beigefügten Verordnung.
Zu ergreifende Maßnahme:	Der ADN-Sicherheitsausschuss wird in Absatz 5 gebeten, den Änderungsvorschlag anzunehmen.
Verbundene Dokumente:	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/15 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70 (Nrn. 45-47)

Einleitung

1. In seiner 34. Sitzung behandelte der Sicherheitsausschuss das Arbeitsdokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/15 der niederländischen Delegation. Der Sicherheitsausschuss ersuchte die niederländische Delegation, ihren Vorschlag, in Unterabschnitt 8.6.1.2 auf ISO 20519:2017 zu verweisen, im Lichte der geäußerten Bemerkungen zu überprüfen und insbesondere zu untersuchen, ob ein Verweis auf EN 1474-2:2008 in Unterabschnitt 8.1.6.2 nicht sinnvoller wäre.

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/29 verteilt.
** Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

Vergleich der beiden Normen

2. EN 1474-2:2008 hat die Beschreibung und Auslegungsmerkmale von LNG-Übergabeschläuchen und Übergabeschlauchleitungen zum Gegenstand. EN 1474-2:2008 enthält jedoch keine Normen für jährliche Prüfungen und Untersuchungen, wie sie für die anderen in Unterabschnitt 8.1.6.2 beschriebenen Schlauchleitungen üblich sind.
3. ISO 20519:2017 betrifft Spezifikationen für das Bunkern flüssigerdgasbetriebener Schiffe. ISO 20519:2017 enthält in Teil 5.5.2 die Anforderungen der EN 1474-2:2008 für LNG-Übergabeschläuche und Übergabeschlauchleitungen. Darüber hinaus behandeln die Teile 5.3 bis 5.7 der ISO 20519:2017 verschiedene zusätzliche Punkte wie z. B. Not-Aus- und Notfalltrennsysteme, Systemunterstützung und trockene Trenn-/Anschlusskupplungen. Diese zusätzlichen Punkte gehen über den Regelungsbereich vergleichbarer aktueller Normen in Unterabschnitt 8.1.6.2 für die anderen Schlauchleitungen hinaus.

Änderung

4. In Anbetracht des umfassenden Regelungsgegenstandes der ISO 20519:2017, der Einbeziehung der ISO 20519:2017 in das EU-Recht über Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/674 und des Fehlens von Prüfungs- und Untersuchungsverfahren in EN 1474-2:2008 schlägt die niederländische Delegation vor, in Unterabschnitt 8.1.6.2 auf Teil 5.5.2 der ISO 20519:2017 und für die Prüfungs- und Untersuchungsverfahren auf Teil 5.8 der ISO 20519:2017 zu verweisen.

„8.1.6.2 Die für das Laden und Löschen und die Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen und von Restladung benutzten Schlauchleitungen müssen der Norm EN 12115:2011-04 (Gummi- und Kunststoffschläuche und -schlauchleitungen für flüssige oder gasförmige Chemikalien – Spezifikation) oder EN 13765:2010-08 (Thermoplastische, mehrlagige (nicht vulkanisierte) Schläuche und Schlauchleitungen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen, Lösungsmitteln und Chemikalien – Spezifikation) oder EN ISO 10380:2003-10 (Rohrleitungen – Gewellte Metallschläuche und Metallschlauchleitungen) entsprechen. Sie müssen mindestens einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen nach Tabelle A.1 der Norm EN 12115:2011-04 oder Tabelle K.1 der Norm EN 13765:2010-08 oder Absatz 7 der Norm EN ISO 10380:2003-10 geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden. **Schlauchleitungen, die für das Laden und Löschen und die Abgabe von verflüssigtem Erdgas für den Schiffsbetrieb benutzt werden, müssen Teil 5.5.2 der Norm ISO 20519:2017 (Schiffe und Meerestechnik – Spezifikation für das Bunkern flüssigerdgasbetriebener Schiffe) entsprechen und nach Teil 5.8 der Norm ISO 20519:2017 geprüft werden.**“

Zu ergreifende Maßnahme

5. Die niederländische Delegation bittet den ADN-Sicherheitsausschuss, den Änderungsvorschlag in Absatz 4 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
